

Insolvenzrecht

Hier: Kontrolle der Insolvenzverwalter

Ihr Zeichen: 3760 E-204.73

Sehr geehrter Herr Dr. Krämer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. nehme ich zu Ihrer Anfrage vom 12.10.2005 wie folgt Stellung:

#### I. Vorbemerkung

Gerade angesichts des spektakulären Untreuefalles „Mühl“ und angesichts einiger weiterer ebenso bedauerlicher Fälle in der Insolvenzszene möchte ich voraus schicken, dass die Tätigkeit der Insolvenzverwalter von der Fachöffentlichkeit und insbesondere den namhaftesten Strafverfolgern als transparent und in strafrechtlicher Hinsicht geradezu signifikant „sauber“ betrachtet wird (vgl. hierzu INDat-Report 02-2005, Seite 6 ff. „Strafrecht und Insolvenzverwaltung sind ein eher theoretisches Thema“).

Untreuestraftatbestände bei Insolvenzverwaltern stellen absolute Ausnahmefälle dar, sind aber gerade deswegen wohl so besonders spektakulär.

#### II. Kontrolldichte der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters

Die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters unterliegt -wie kaum eine andere Tätigkeit -der öffentlichen Beobachtung und der Kontrolle von verschiedensten Seiten.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein Insolvenzverwalter unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts steht. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen (§ 58 Abs. 1 InsO).

2. Die Insolvenzordnung sieht darüber hinaus eine Anzahl ausdrücklicher Rechnungslegungs- und Überprüfungs-pflichten vor:

a) Nach Verfahrenseröffnung hat der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der Massegegenstände (§ 151 InsO), eine Vermögensübersicht (§ 153 InsO) und ein Gläubigerverzeichnis vorzulegen.

b) In der Insolvenzpraxis hat sich eingebürgert, dass die Gläubigerversammlung dem Verwalter aufgibt, zu bestimmten Zeitpunkten während des Verfahrens Zwischenbericht zu erstatten und eine Zwischenrechnungslegung vorzunehmen (§ 66 Abs. 3 InsO; vgl. hierzu Uhlenbruck Kommentar zur Insolvenzordnung, 12. Auflage, § 66, Rdnr. 20).

Diese Zwischenrechnung besteht aus einer an der Eröffnungsbilanz orientierten Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie einem darstellenden Zwischenbericht. Verschiedene Insolvenzgerichte lassen sich nicht nur eine „verdichtete“ Rechnungslegung vorlegen sondern bestehen auf turnusgemäßer Vorlage einer vollständigen Einnahme-Ausgabe-Übersicht nebst Kopien (bzw. in Ausnahmefällen Originalen) der Bankauszüge.

c) Nach § 69 Abs. 2 InsO haben die Mitglieder des Gläubigerausschusses den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu überwachen. Sie haben darüber hinaus die Bücher und Geschäftspapiere einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen. Diese Prüfungspflicht beschränkt sich nicht nur auf die Barbestände, sondern umfasst darüber hinaus sämtliche Konten und Belege des Schuldners bzw.

Schuldnerunternehmen (BGH vom 11.12.1967, NJW 1968, Seite 710; vgl. auch Uhlenbruck a.a.O., § 69, Rdnr. 16 mit weiteren Hinweisen).

Bei Verletzung der Überwachungspflichten sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses den Insolvenzgläubigern zum Schadenersatz verpflichtet (§ 71 InsO). Als besonders haftungsträchtig wird die Verletzung der Pflicht zur Kassenprüfung inklusive der Pflicht zur Prüfung der Konten und Belege des Schuldnerunternehmens gesehen (vgl. Uhlenbruck a.a.O., § 71, Rdnr. 5).

d) Bei Beendigung seines Amtes hat der Insolvenzverwalter der Gläubigerversammlung wiederum Rechnung zu legen.

Diese Rechnungslegung ist zunächst vom Gläubigerausschuss und danach vom Insolvenzgericht selbst zu prüfen (§ 66 Abs. 2 InsO).

3. Neben den vorbezeichneten verfahrenswirtschaftlichen Dokumentations- und Rechnungslegungspflichten obliegt dem Insolvenzverwalter auch die sog. „externe Rechnungslegung“, also die Verpflichtung, den handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und Rechnungslegung nachzukommen (§ 155 Abs. 1 InsO). Sieht das HGB die Bestellung eines Abschlussprüfers vor, so findet dessen Prüfung auch innerhalb des eröffneten Insolvenzverfahrens statt (§ 155 Abs. 3 InsO).

### III. Resümee

Vergegenwärtigt man sich die ungewöhnliche Dichte der insolvenzverfahrenswirtschaftlichen Dokumentations-, Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten sowie der verfahrensexternen Pflichten zur Rekonstruktion bzw. Fortführung der Buchhaltung, zur Aufstellung von Jahresabschlüssen und zu deren Prüfung, so erhellt sich daraus, warum die Tätigkeit des Insolvenzverwalters so transparent und damit so wenig kriminalitätsanfällig ist.

Umgekehrt jedoch gilt: Wenn die berufenen Aufsichtsorgane, insbesondere der Gläubigerausschuss und das Insolvenzgericht die Augen verschließen und die ihnen vom Gesetz auferlegte Kontrollpflichten nicht wahrnehmen, so hilft das beste Regelwerk nichts.

Zusammenfassend lassen sich die vom Niedersächsischen Justizministerium vom 12.10.2005 gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1: Sind vergleichbare Fälle bekannt?

Als Bundesverband der Deutschen Insolvenzverwalter beobachtet der VID e.V. die Insolvenzszenen sehr genau. Dem Verband sind aus dem letzten Jahrzehnt nur sehr wenige - dann jedoch spektakuläre - Unterschlagungs- oder Untreuefälle bekannt. Auf ausdrückliche Anfragen bei den Insolvenz-Staatsanwaltschaften Nürnberg und München wurde auch dort die bereits erwähnte Aussage in INDat-Report 2005, Heft 2, bestätigt, dass Insolvenzverwalter nur in außergewöhnlich seltenen Ausnahmefällen straffällig würden.

Zu 2: Ursachen für Versagen von Kontrollmechanismen

Das Instrumentarium zur vollständigen Kontrolle der Insolvenzverwaltungstätigkeit ist vorhanden.

Wenn im Einzelfall dennoch Unterschlagungs- oder Untreuehandlungen (zunächst) unentdeckt bleiben, so kann dies nur auf mangelhafter Erfüllung der Überwachungspflichten - sei es durch einen Gläubigerausschuss, sei es durch das Gericht - zurückzuführen sein.

Zu 3: Gibt es Kontrolldefizite?

Nach den Beobachtungen des Vorstandes des VID e.V. ist die insolvenzrechtliche (interne) Zwischenrechnungslegung in der Praxis längst zur Regel geworden (so auch Uhlenbruck a.a.O., § 66, Rdnr. 20). Es gibt kaum Kontrolldefizite.

Hätte in dem von Ihnen geschilderten Fall ein zur Aufsichtsführung gesetzlich Verpflichteter (Gläubigerausschuss, Richter/Rechtspfleger) seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht genügt, so wären ihm sofort zwei signifikante -und daher alarmierende Verstöße aufgefallen:

Ein Insolvenzverwalter darf vereinnahmte Gelder keinesfalls auf persönliche Konten nehmen; ihm ist darüber hinaus untersagt, ein „Poolkonto“ für mehrere Verfahren einzurichten.

Ein Verwalter, der gegen derart fundamentale (und selbstverständliche) Prinzipien verstößt, setzt einen „Anfangsverdacht“ und gibt Anlass zu genauerer Kontrolle.

Zum Fragenkomplex 4:

Zu a): Derartige Fälle können verhindert werden, indem die Beteiligten (Gläubigerausschuss und Gericht) den ihnen nach der Insolvenzordnung obliegenden Kontrollpflichten nachkommen.

Zu b): Eine Änderung/Ausweitung der bestehenden Kontrollpflichten und -rechte ist nicht erforderlich. Die Rechtslage ist bereits jetzt durch eine sehr große Kontrolldichte gekennzeichnet.

Zu c): Gläubiger können sich bereits heute durch Einsicht in die Gerichtsakten über den Stand des Verfahrens und den Inhalt der jeweiligen (Zwischen-) Berichterstattung und Rechnungslegung eines Insolvenzverwalters informieren.

Fallen dem Gläubiger (und nicht dem Gericht) dabei Defizite auf, so kann er das Gericht bereits nach heutiger Rechtslage darauf aufmerksam machen und notfalls sogar eine außerordentliche Gläubigerversammlung „organisieren“ (vgl. § 75 Nr. 3 und Nr. 4 InsO).

Abschließend darf ich noch zu dem von Ihnen nicht ausdrücklich angesprochenen Thema „Einsicht in das Online-Banking der Insolvenzverwalter“ Stellung nehmen. Diese technische Möglichkeit wird von interessierter Seite (man kann daraus ein Geschäftsfeld erschließen) forciert.

Der VID e.V. gibt zu bedenken, dass viele Insolvenzverwalter das Online-Banking grundsätzlich ablehnen, weil sie die damit verbundene Missbrauchsgefahr vermeiden wollen. Eine jederzeitige Einsichtsmöglichkeit durch Richter und Rechtspfleger erscheint auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich. Wenn das Insolvenzgericht die technische Möglichkeit hat, jederzeit -auch unangemeldet und ohne Wissen des Verwalters -in die Kontenführung Einsicht zu nehmen, liegt der Gedanke nicht fern, dem Rechtspfleger in jedem einzelnen Schadensfall mangelnde Kontrolle vorzuwerfen und ihn in Haftung zu nehmen (§ 839 BGB).

Da bereits heute ein dichtes Netz von Kontroll-und Überprüfungsmöglichkeiten besteht, braucht kein weiteres Einfallstor für derartige Schadensersatzansprüche geöffnet zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Beck  
-Rechtsanwalt, als Vorsitzender